Schl.-Holsteinischer Gemeindetag
Kreisverband Nordfriesland

Geschäftsstelle:
Karin Martinsen, Osterdeich 64
25927 Neukirchen
Tel.: 04664 – 940013
Fax: 04664 - 983037

Schl.-Holsteinischer Gemeindetag, Kreisverband Nordfriesland, Osterdeich 64, 25927 Neukirchen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Europaausschuss
Geschäftsstelle
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
18. 05. 2004 08 :36
Anl.:
LP | L | L1 | L2 | L3

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4541

17. Mai 2004

Entwurf eines Gesetztes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz – FriesischG)

hier: Stellungnahme des Schleswigholsteinischen Gemeindetages, Kreisverband Nordfriesland (SHGT-NF) zum o.a. Gesetzesentwurf (Drucksache 15/3150)

Schreiben vom 08. März 2004, IZ L 215 – Anhörungstermin am 02. Juni 2004

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

zunächst möchte ich Ihnen für die Einladung zum o.a. Anhörungstermin danken. Die Interessen des SHGT-NF werden an diesem Tage von dem stellv. Vorsitzenden, dem Amtsvorsteher des Amtes Karrharde, Herrn Peter Petersen, wahrgenommen.
Zum Gesetzentwurf selbst ist aus Sicht des SHGT-NF folgendes anzumerken:

- Grundsätzlich wird die Gesetzesinitiative des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Schutz und der Förderung der friesischen Sprache begrüßt. Wichtig für den SHGT-NF ist der im Gesetzesentwurf wiederholt deutlich gemachte Hinweis, dass die Bürgerinnen und Bürger bei der Umsetzung des Gesetzes keine Rechtsansprüche herleiten können, da die Umsetzung des Gesetzes auf das „Freiwilligkeitsprinzip" basiert. Dieses ist von entscheidender Bedeutung, da die friesische Sprache und Kultur innerhalb der Gemeinden Nordfrieslands unterschiedlich ausgeprägt sind und daher die lokalen Aspekte in bezug auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sich deutlich differenziert entwickeln dürften.
- Die im § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfes gewählte Formulierung, dass den Bürgerinnen und Bürgern bei der Verwendung der friesischen Sprache im „behördlichen Verkehr" möglichst keine Kosten entstehen sollen, kann aus Sicht des SHGT-NF mitgetragen werden, sofern die betroffenen „Behörden" über eine entsprechende sprachliche Kompetenz verfügen. Sollte diese sprachliche Kompetenz nicht vorhanden sein, was aufgrund der unterschiedlichen Vielzahl der vorhandenen friesischen „Mundarten" wahrscheinlich sein dürfte, findet in diesen Fällen die im § 82 a des Landesverwaltungsgesetztes genannten Regelungen Anwendung. Die friesische Sprache kann in diesem Falle nicht mit dem Niederdeutsch verglichen werden.
- Das im § 2 benannte Einstellungskriterium wird von Seiten des SHGT-NF akzeptiert, sofern jede Gemeinde selbst entscheiden kann, ob die friesische oder niederdeutsche oder eine weitere Sprache für die Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit erforderlich ist. Es dürfen jedoch aus dieser gesetzlichen Regelung keine einklagbaren Rechtsansprüche

abgeleitet werden. Das „Freiwilligkeitsprinzip“ wäre daher in diesem Paragrafen noch deutlicher zu formulieren.

- Die in den §§ 3 bis 8 getroffenen Regelungen werden vom Inhalt als auch von der Formulierung her akzeptiert, da es sich hierbei eindeutig um „Kann-Regelungen“ handelt.

Mit freundlichem Gruß

(Wilke, Geschäftsführer)